

SATZUNG



VEREIN DER HUNDEFREUNDE LAUTERTAL

Inhalt

| | | |
|-------------|--|----------------|
| § 1 | Name, Sitz, Geschäftsjahr | Seite 2 |
| § 2 | Gemeinnützigkeit | Seite 2 |
| § 3 | Vereinszweck | Seite 2 |
| § 4 | Erwerb der Mitgliedschaft | Seite 3 |
| § 5 | Erlöschen der Mitgliedschaft | Seite 3 |
| § 6 | Ausschluss aus dem Verein | Seite 3 |
| § 7 | Rechte und Pflichten der Mitglieder | Seite 4 |
| § 8 | Mitgliederbeitrag | Seite 4 |
| § 9 | Organe des Vereins | Seite 5 |
| § 10 | Mitgliederversammlung | Seite 5 |
| § 11 | Aufgaben der Mitgliederversammlung | Seite 6 |
| § 12 | Einladung zur Mitgliederversammlung | Seite 6 |
| § 13 | Vorstand | Seite 6 |
| § 14 | Beschlussfassung und Wahlen | Seite 7 |
| § 15 | Auflösung des Vereins | Seite 8 |
| § 16 | Inkrafttreten | Seite 8 |

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Hundefreunde Lautertal/Odw.“. Sein Rechtssitz ist Lautertal-Gadernheim. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bensheim eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde in verschiedenen Hundesportarten auszubilden oder sich mit ihren Hunden am Freizeitsport zu beteiligen.
2. Die hundesportliche Arbeit ist auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer ausgerichtet und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
3. Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführer und Hund führt der Verein Leistungs- und Freizeitsportveranstaltungen durch, die von zugeteilten Leistungsrichtern unseres Verbandes abgenommen werden.
4. In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung fühlt sich der Verein als berufener Berater aller Hundehalter seines Einzugsgebietes.
5. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist es, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit in der Vereinsjugend zu bieten.

II. Mitgliedschaft

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Auch Jugendliche sind ordentliche Mitglieder. Zu deren Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss jedoch eine schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
3. Auf Antrag kann jede geschäftsfähige und unbescholtene Person bei Entrichten der festgelegten Aufnahmegebühr ordentliches Mitglied des Vereins werden.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten, der in einer ordentlich einberufenen Sitzung darüber entscheidet. Die eingegangenen Anmeldungen sowie die erfolgten Aufnahmen werden in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
5. Die Mitgliedschaft im Verein darf nicht genutzt werden, um daraus in irgendeiner Form gewerbsmäßige Vorteile zu ziehen.
6. Vereinsmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit, im übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Ableben
- b) Austritt
- c) Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und ist nur zum Jahresende möglich. Zu kündigen ist spätestens drei Monate vor Jahresende.

§ 6

Ausschluß aus dem Verein

1. Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die
 - a) die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben,
 - b) den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung, die im Abstand von 21 Tagen erfolgt sind, nicht entrichtet haben.

2. Aus dem Verein ausgeschlossen werden Mitglieder, die
 - a) durch wiederholte beleidigende Äußerungen gegen die Vereinsleitung, gegen Mitglieder oder Lehrgangsteilnehmer auffallen,
 - b) unsachliche Kritik an der Tätigkeit von Leistungsrichtern, Veranstaltungsleitern, Übungsleiter oder deren Helfer üben,
 - c) sich grob unsportlich verhalten oder gegen die Tierschutzbestimmungen verstoßen.
3. Der Satzung zuwiderhandelnde Mitglieder oder solche, die den Verein schädigen, zu schädigen versuchen oder geschädigt haben, können nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
4. Das ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied, hat keinen Anspruch an die Vermögensanteile des Vereins.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und Recht auf Antragstellung.
2. Jugendliche Mitglieder sind erst ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt und ab dem 18. Lebensjahr wählbar.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung und Einhaltung der hierfür erlassenen Richtlinien in Anspruch zu nehmen.
4. Pflicht der Mitglieder ist es, den Verein in seinen Bestrebungen nach besten Kräften zu unterstützen, sein Ansehen zu wahren und ihn würdig zu vertreten. Diese Unterstützung bezieht sich insbesondere auch auf den aktiven Einsatz zur Erhaltung und Gestaltung der Platzanlage und eines evtl. vorhandenen Vereinsheimes.
5. Jedes Mitglied, das aktiv am Vereinssport teilnimmt, sollte seinen Hund mehrfach impfen lassen. Zumindest muss der Hund gegen Tollwut geimpft sein. Außerdem muss jedes aktive Mitglied eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abschließen.

§ 8

Mitgliederbeitrag

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins entstehenden Kosten in Form des Mitgliederbeitrages (Jahresbeitrag) zu tragen.
2. Der Mitgliederbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Jede Person, die in den Verein aufgenommen wird, hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
4. Jedes ordentliche Mitglied, das aktiv am Vereinssport teilnimmt, hat Arbeitseinsatz zu leisten.
5. Aufnahmegebühr, Mitgliederbeitrag und Stundenzahl des Arbeitseinsatzes werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

6. Für nicht erbrachten Arbeitseinsatz ist Zahlung zu leisten, deren Höhe ebenfalls von der Hauptversammlung bestimmt wird.
7. Aufnahmegebühr, Mitgliederbeitrag und Arbeitseinsatz sind Bringschulden.
8. Wird der Mitgliedsbeitrag oder die Stundenzahl des Arbeitseinsatzes geändert, so wird diese Veränderung erst in dem der Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam.

III. Organe des Vereins

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen gliedern sich in Hauptversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Mit Beginn des neuen Geschäftsjahres, spätestens innerhalb des ersten Quartals, findet die Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
3. Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) in den durch die Satzung bestimmten Fällen,
 - b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 - c) wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dieses verlangen.
4. Von den Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen und in der nächstfolgenden Versammlung bekannt zu geben. Sie sind von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der einzelnen Vorstandsmitglieder
2. Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer
3. Festlegung der Aufnahmegebühr, des Mitgliederbeitrages und der Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden
4. Entscheidung und Beschlussfassung über schriftlich eingegangene Anträge
5. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
6. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Kassenprüfer
7. Die Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
8. Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins

§ 12

Einladung zur Mitgliederversammlung

1. Die Einladungen erfolgen schriftlich an die Mitglieder sowie durch Anzeige im Vereinsanzeiger und der öffentlichen Verkündigungsorgane.
2. Die Einladung für Mitgliederversammlungen muss spätestens 4 Wochen zuvor erfolgen, wobei jeweils die festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben ist.
3. Die Einberufungen erfolgen durch den/die 1. Vorsitzenden/Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzenden/Vorsitzende als sein Stellvertreter.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand umfasst folgende Personen:
 - a) der/die 1. Vorsitzende,
 - b) der/die 2. Vorsitzende,
 - c) den/die Leiter/in der Geschäftsstelle,
 - d) den/die Kassenwart/in,
 - e) die 8 Übungsleiter/innen,

- f) den/die Platzwart/in
2. Der/Die Leiter/in der Geschäftsstelle hat gleichzeitig die Funktion des/der Schriftführers/Schriftführerin.
 3. Der Vorstand kann um drei Beisitzer/innen erweitert werden, denen Sachaufgaben (Presse, Vergütung, u.ä.) zugeordnet werden können.
 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. und 2. Vorsitzende. Jeder allein ist vertretungsberechtigt.
 5. Von der Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch nur auf zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre.
 6. Die Vorstandswahlen erfolgen alle drei Jahre. Wiederwahl ist statthaft.
 7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis die Hauptversammlung oder eine eigens hierfür einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.
 8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz aus den Reihen der Mitglieder für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wählen.
 9. Dem Vereinsvorstand unterliegt die Leitung des Vereins. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf der Grundlage der Vereinssatzung.
 10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden möglichst unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen einberufen werden.
 11. Von den Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen und in der nächstfolgenden Versammlung bekannt zu geben.

§ 14

Beschlussfassung und Wahlen

1. Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
4. Stimmgleichheit führt stets zur Ablehnung eines Antrages bzw. zum Scheitern einer Wahl. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend, ihre Stimmen sind nicht mitzuzählen, die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen.
5. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder erforderlich.
6. Abstimmungen zu Wahlen und Beschlüssen können offen durchgeführt werden, es sei denn ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Der 1. Vorsitzende muss in einer Mitgliederversammlung stets geheim gewählt werden.
7. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereint.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf Beschluss von einer Mitgliederversammlung erfolgen, wobei eine Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder vorhanden sein muss. Ist die Versammlung hiernach nicht beschlussfähig, so muss innerhalb drei Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist und die Auflösung mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmen kann.

Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt in vollem Umfang je zur Hälfte der Ausbildung von Blindenhunden und Rettungshunden zu.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung ist zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht vorzulegen und ersetzt die bisherige Fassung der Satzung des Vereins der Hundefreunde Lautertal/Odw. Sie tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft.

Dem Vorstand des Vereins wird die Zustimmung erteilt, die für die Eintragung von Satzungsänderungen ins Vereinsregister notwendigen redaktionellen Änderungen im Rahmen der sprachlichen Begriffsentwicklung vorzunehmen.

Lautertal-Gadernheim, den 21. März 2001

Bernd Hensinger

(1.Vorsitzender)

Bettina Thurm

(2.Vorsitzende)